

Richtlinie des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien über die Gewährung von Zuwendungen für Kooperationsprojekte im Bereich der Kulturellen Bildung für das Haushaltsjahr 2026

(FRL Kooperationen für Kulturelle Bildung 2026)

Auf der Grundlage des § 2 Absätze 1 und 2 sowie § 3 des Gesetzes über die Kulturräume in Sachsen (SächsKRG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 811) hat der Kulturkonvent des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien am 06. Dezember 2024 folgende Förderrichtlinie beschlossen:

I. Grundsätze und Rechtsgrundlagen

Nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 SächsKRG unterstützt der Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien mit dieser Richtlinie kulturelle Bildungsprojekte im Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien, die sich in Form von fachlich geleiteten Beteiligungsangeboten insbesondere an Kinder und Jugendliche im Alter von 3 bis 18 Jahren richten oder die einen generationsübergreifenden Ansatz verfolgen.

Ziel der Förderung ist die Stärkung der kulturellen Bildungslandschaft des ländlichen Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien durch Kooperationsprojekte zwischen Kultureinrichtungen/ Kulturschaffenden und Bildungsinstitutionen wie Schulen, Kindergärten, Kinderhorte sowie Sozialträger und Schulvereine mit Zugang zur Zielgruppe. Die Projekte sollen die Teilnehmenden durch aktive Teilhabe motivieren, sich über non-formale künstlerische Prozesse Wissen und neue Perspektiven zu erschließen.

Die Vergabe der Zuwendungen nach dieser Richtlinie erfolgt unabhängig vom jährlich durchgeführten Antrags- und Zuwendungsverfahren des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien. Zuwendungen nach dieser Richtlinie dürfen die bereits für die Förderung regional bedeutsamer Kulturprojekte vom Kulturraum jährlich zu vergebenden Mittel nicht ersetzen und können auch nicht zur Ko-Finanzierung von bereits durch den Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien geförderten Projekten eingesetzt werden.

Für die Gewährung der Zuwendungen gelten ergänzend die §§ 23 und 44 Abs. 1 und 2 Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist sowie die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. November 2022 (SächsABl. S. 1423) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2021 (SächsABl. SDr. S. S 178) und

das Sächsische Reisekostengesetz (SächsRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2008, (SächsGVBl. S. 866, 876), zuletzt geändert am 17. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 246), sowie die dazu ergangenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung entsprechend mit folgenden Maßgaben:

1. Soweit in den vorgenannten Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Verordnungen Stellen der Staatsverwaltung oder Staatsministerien benannt sind, treten an deren Stelle die entsprechenden Organe des Kulturraumes.
2. In § 44 Abs. 1 SÄHO und Nr. 2.4 der VwV § 44 SÄHO tritt an die Stelle des erheblichen Staatsinteresses die regionale Bedeutung nach § 3 Abs. 1 und 3 SächsKRG.
3. In Nr. 5.5.7 der VwV § 44 SÄHO tritt an die Stelle der haushaltsrechtlichen Vorschriften des Staates die der Gemeinden.
4. Folgende Vorschriften kommen nicht zur Anwendung: § 44 Abs. 1 Satz 3 SÄHO; Nr. 1.4.2, Nr. 4.4, Nr. 7, Nr. 9, Nr. 13a und Nr. 15 VwV § 44 SÄHO.

II. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind kleinere Kooperationsprojekte, denen eine Zusammenarbeit zwischen mindestens zwei Partnern zugrunde liegt: zum einen aus dem Bereich Kunst/Kultur wie zum Beispiel Kulturinstitutionen, Kunst- und Kulturvereine, freischaffende Künstlerinnen und Künstler, etc. und zum anderen aus den Bereichen Bildung oder Jugend/Soziales wie Schulen, Kindertagesstätten, Horte oder Vereine mit Schwerpunkt auf der Sozial-, Kinder- oder Jugendarbeit.

Wichtig ist, dass die Zielgruppen unter Anleitung von professionell ausgebildeten Kulturvermittelnden wie Künstlerinnen und Künstlern, Kulturpädagoginnen und -pädagogen aktiv als künstlerisch Handelnde oder Produzierende im Mittelpunkt stehen. Berücksichtigt werden Konzepte aller künstlerischen Sparten sowie spartenübergreifende, interdisziplinäre und themenorientierte Projekte. Diese können ein- oder mehrtägig als Workshop, Projektwoche oder intensives Ferienangebot oder über einen begrenzten Zeitraum regelmäßig, jedoch auf das Kalenderjahr bezogen, stattfinden.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind Projekte

- a) die im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen wie Festen, Tage der offenen Tür, Märkten oder Veranstaltungen mit ähnlichem Charakter stattfinden
- b) die im Rahmen der Budgetierung von Ganztagesangeboten in Bildungseinrichtungen umgesetzt werden können
- c) die sich nicht explizit an einen Teilnehmerkreis im Sinne dieser Förderrichtlinie richten
- d) die Bildungseinrichtungen, Vereine und/oder Kulturinstitutionen im Rahmen ihrer Regelaufgaben vollständig erfüllen könnten
- e) die gewinnorientiert sind
- f) deren Träger/Antragsteller bereits institutionell durch den Kulturraum gefördert werden

III. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie können juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie natürliche Personen sein, sofern sie im Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien wirksam sind. Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn

- a. mindestens zwei Kooperationspartner gemeinsam das Projekt planen und durchführen (dabei können sowohl Einzelpersonen, Gruppen aber auch (Kultur-)Institutionen Projektpartner sein)
- b. im Regelfall die Kooperationspartner Ihren Sitz im Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien haben und der Wirkungsbereich des Projektes im Gebiet des Kulturraumes liegt
- c. anhand der Finanzplanung nachgewiesen wird, dass die Gesamtfinanzierung des Projektes sichergestellt ist

IV. Verfahren

Die Antragstellung erfolgt in elektronischer Form. Für die Antragstellung, Auszahlung und Abrechnung sind amtliche Formblätter zu verwenden. Diese stellt die Bewilligungsbehörde, das Kultursekretariat des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien, c/o Landratsamt Görlitz, Berliner Str. 61, 02826 Görlitz über die Internetseite www.kulturraum-on.de bereit. Der Antrag auf Förderung ist spätestens bis zum 30. April des Zuwendungsjahres 2026 an das Kultursekretariat des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien zu senden. Die Vorhaben dürfen zum Zeitpunkt der Einreichung noch nicht begonnen haben und müssen spätestens zum 31. Dezember des Antragsjahres abgeschlossen werden. Antragsteller dürfen nur einen Antrag pro Kalenderjahr einreichen.

Die Vergabe der Mittel erfolgt vorbehaltlich der Förderzusage des sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus SMWK nach fachlicher Bewertung durch eine Jury, bestehend aus Vertretenden der Bereiche Kultur, Bildung und Soziales der Landkreise Bautzen und Görlitz, auf Empfehlung des Kulturbeirates und durch Beschluss des Kulturkonventes Oberlausitz-Niederschlesien. Entscheidend für die Bewilligung sind unter anderem folgende Kriterien:

- Ansatz und Zielstellung des Projektes, Beitrag zu den Zielen der Förderrichtlinie
- künstlerische/inhaltliche und pädagogische Qualität des Projekts
- partizipativer und methodischer Ansatz des Projektes
- Eignung des Antragstellers (fachlich und administrativ)
- Verhältnismäßigkeit des Mitteleinsatzes (Projekt kann nicht anderweitig finanziert werden)

Die Vergabe der Fördermittel per Zuwendungsbescheid steht unter dem Haushaltsvorbehalt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Auszahlung erfolgt bedarfsabhängig nach Einreichung des Auszahlungsantrages und im Regelfall erst nach Beendigung des Projektes mittels Überweisung auf das Konto des Antragstellers.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, eine ordnungsgemäße Mittelverwendung nach den Grundsätzen des Sächsischen Kulturraumgesetzes und der Sächsischen Gemeindeordnung zu gewährleisten und einen prüffähigen Verwendungsnachweis zu erbringen. Im Zuwendungsbescheid werden entsprechende Regelungen getroffen.

Der Nachweis zur zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung (Verwendungsnachweis) ist formgebunden mit den dafür erforderlichen Anlagen zu erbringen. Das Kultursekretariat überprüft die ordnungsgemäße Mittelverwendung und die Erfüllung des Zuwendungszwecks. Für die Prüfung des Verwendungsnachweises und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die VwV zu § 44 SÄHO, soweit in dieser Richtlinie nichts Abweichendes geregelt ist.

V. Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Förderung beläuft sich auf maximal 2.000 Euro je Projekt und kann bis zu diesem Betrag auch als Vollfinanzierung gewährt werden. Die Obergrenze für die Einordnung als kleineres Kooperationsprojekt liegt bei Gesamtausgaben von maximal 5.000 Euro.

Für künstlerische oder kulturpädagogische Leistungen soll pro Stunde ein angemessenes Honorar veranschlagt werden. Anerkannt werden in der Regel Honorarsätze in Höhe von 60 Euro pro Stunde für selbständige Erwerbstätige mit fachlicher Qualifikation. Bei höher angesetzten Honorarsätzen ist eine Erklärung beizufügen. Zudem können projektbezogene Sachkosten (z.B. Verbrauchsmaterial) sowie anfallende Fahrtkosten gefördert werden. Mindestens 70 Prozent der Gesamtausgaben sollen für Honorare vorgesehen werden. Nicht berücksichtigt werden Verpflegungskosten und unbare Leistungen (Sachleistungen, geldwerte Leistungen).

Grundsätzlich ist eine Bezuschussung von Eintrittsgeldern für den Besuch von (Kultur-) Veranstaltungen ausgeschlossen. Abweichungen sind möglich, wenn der Besuch dieser (Kultur-) Veranstaltungen Bestandteil des Projektes, jedoch nicht alleiniger Zuwendungszweck ist.

Die Feststellung über die angemessene Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben trifft der Zuwendungsgeber auf der Grundlage des vorgelegten Antrags.

VI. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 01. März 2026 in Kraft und am 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Görlitz, den 27.02.2026

Dr. Stephan Meyer
Vorsitzender des Kulturkonventes